

# Rechts- und Verfahrensordnung

des Unterfränkischen Schachverbandes e.V.

## § 1 Geltungsbereich

1. Die Gerichtsbarkeit des Unterfränkischen Schachverbandes e.V. (USV) erstreckt sich auf alle Streitfälle, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder der Zugehörigkeit zum USV oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des USV stehen. Sie beinhaltet auch die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen, gegen die Anordnungen der Organe und Gliederungen sowie gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens und gegen die Interessen des USV.
2. Der Gerichtsbarkeit des USV sind alle Mitglieder, Gliederungen, Anschlussorganisationen und Organe im USV sowie alle Einzelpersonen, die dem USV angehören oder Einrichtungen des USV benutzen, unterworfen.
3. Die Gerichtsbarkeit der Gliederungen und Anschlussorganisationen bleibt hiervon unberührt.

## § 2 Ausübung der Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit des USV wird durch den Rechtsausschuss ausgeübt.
2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Ihnen können bei der Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles keine Weisungen erteilt werden.

## § 3 Sachliche Zuständigkeit

Der Rechtsausschuss entscheidet:

1. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirk und einem Mitglied über die Auslegung der Satzung des Bezirkes auf Antrag des Vorstandes oder des betroffenen Mitglieds,
2. über Beschwerden gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung auf Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen (§ 5 und § 6 der Satzung),
3. über Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 9 und § 12 der Satzung (Mildere Maßnahmen),
4. über die Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Vereins oder Vereinsmitglieds nach § 8 der Satzung,
5. über Beschwerden gegen die Anordnung vorläufiger Maßnahmen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes nach § 24 der Satzung,
6. über die Anfechtung von Wahlen nach § 34 der Satzung,
7. über gemäß Turnierordnung und Jugendspielordnung des USV zulässige Beschwerden gegen spieltechnische Entscheidungen des jeweils zuständigen Spielleiters.

## § 4 Zusammensetzung des Rechtsausschusses

1. Der Rechtsausschuss entscheidet über die Auslegung der Satzung des USV (§ 3 Abs. 1 dieser Ordnung) sowie in Fragen des Ausschlusses von Mitgliedern (§3 Abs. 2 und 4) in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, in den übrigen Fällen mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Im Falle des Ausschlusses oder der Verhinderung des Vorsitzenden tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so hat der Vorsitzende unverzüglich aus den Beisitzern und Ersatzmitgliedern einen Vorsitzenden für dieses Verfahren zu bestimmen und sich jeder weiteren Entscheidung zu enthalten.

## § 5 Ausschließung oder Ablehnung

1. Jedes Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung an einem Verfahren oder bei einer Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst oder ein Verein, dem es als Mitglied angehört, als Partei am Verfahren beteiligt ist.
2. Einzelne Mitglieder des Rechtsausschusses können von jeder beteiligten Partei im Falle einer Ausschließung nach Abs. 1 oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit findet statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen. Die Ablehnung des Rechtsausschusses insgesamt ist nicht zulässig.

3. Ein Antrag auf Ablehnung ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes an den Rechtsausschuss zu richten. Der Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit kann nicht mehr gestellt werden, wenn sich die Partei widerspruchslos auf die Verhandlung der Sache eingelassen hat.
4. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Rechtsausschuss ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds endgültig. Ergibt sich bei der Entscheidung über den Ablehnungsantrag Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; ist dieser selbst von einem Ablehnungsantrag betroffen, entscheidet die Stimme des ältesten beteiligten Beisitzers. Einem Ablehnungsantrag muss stattgegeben werden, wenn ein Grund nach Abs. 1 vorliegt.
5. Erklärt ein Mitglied des Rechtsausschusses sich selbst für befangen, so muss darüber eine Entscheidung nach Abs. 4 herbeigeführt werden.
6. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist dem Antragsteller bekannt zu geben; eine Begründung steht im Ermessen des Rechtsausschusses.
7. Ist ein Mitglied des Rechtsausschusses ausgeschlossen oder wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, so findet § 4 entsprechend Anwendung.

## **§ 6 Beistände**

1. Jede Partei kann sich in jeder Lage eines volljährigen, zu einem sachgerechten Vortrag geeigneten Beistandes bedienen.
2. Ist an dem Verfahren eine nicht voll geschäftsfähige Person beteiligt, so muss ihr gesetzlicher Vertreter als Beistand zugelassen werden.
3. Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem Gericht der Europäischen Union zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

## **§ 7 Fristen**

1. Beschwerden sind, soweit die Satzung oder Ordnungswerke des USV oder des betroffenen Schachkreises nichts anderes vorschreiben, innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der angefochtenen Entscheidung einzulegen.
2. Beschwerden gegen spieltechnische Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 7 sind innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Bekanntgabe der Entscheidung einzureichen.

## **§ 8 Einleitung des Verfahrens**

1. Der Rechtsausschuss wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu stellen.
2. Der Antrag muss enthalten:
  - a) die genaue Bezeichnung des Antragstellers,
  - b) genaue Angaben über Antragsgegner, Betroffene und Beteiligte,
  - c) einen bestimmten Antrag,
  - d) eine Begründung unter Angabe der Beweismittel,
  - e) den Nachweis über die erfolgte Bezahlung der Verfahrensgebühr (quittierter Einzahlungsbeleg) soweit eine solche nicht nach § 17 S. 2 entfällt..
3. Der Antragsteller muss außer in den Fällen § 3 Abs. 1 und 6 die Verletzung eigener Rechte geltend machen. Popularanträge sind unzulässig.
4. Versäumt der Antragsteller die Einzahlungsfrist der Verfahrensgebühr oder erfüllt er die sonstigen formalen Voraussetzungen von Abs. 2 Nr. 1 bis 4 trotz Fristsetzung durch den Vorsitzenden nicht, ist der Antrag von dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses als unzulässig zu verwerfen. Die eingezahlte Verfahrensgebühr ist zurückzuerstatten.
5. Die Einleitung des Verfahrens hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Soweit über einen Antrag nicht entschieden ist, kann er jederzeit zurückgenommen werden. In diesem Fall wird mindestens die Hälfte der Verfahrensgebühr zurückerstattet.

## § 9 Allgemeine Verfahrensregeln

1. Der Rechtsausschuss hat einen form- und fristgerechten Antrag unverzüglich zu behandeln und nach pflichtgemäßem Ermessen ohne Bindung an die gestellten Anträge zu entscheiden.
2. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses entscheidet über Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens.
3. Die Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens ist statthaft,
  - a) bei offensichtlich querulatorischen Anträgen,
  - b) wenn unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte oder der etwaigen tatsächlichen Erledigung durch Zeitablauf für die Entscheidung kein tatsächliches oder rechtliches Bedürfnis mehr besteht,
  - c) wenn der zu erwartende Verfahrensausgang nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den bei der Durchführung entstehenden Kosten steht.
  - d) Die Verfahrensgebühr ist in diesem Fall zurückzuerstatten.
4. Gegen eine Entscheidung auf Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens oder die Verwerfung eines Antrags als unzulässig ist Beschwerde zum Verbandsgericht des BSB zulässig.
5. Bei Eröffnung des Verfahrens durch den Rechtsausschuss ist dem Antragsgegner und dem/den anderen Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Zusammen mit der Übermittlung der Antragschrift ist der Antragsgegner und der/die Betroffene(n) darauf hinzuweisen, dass der Rechtsausschuss nach dem Ablauf der Einlassungsfrist nach Aktenlage entscheiden wird, wenn der Antragsgegner bzw. der/die andere(n) Betroffene(n) nicht rechtzeitig Stellung genommen haben.
6. Jede Partei hat ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Beweismittel und Anträge so rechtzeitig vorzubringen, wie es nach der Verfahrenslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Verfahrensführung entspricht. Andernfalls können Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Rechtsausschusses die Erledigung des Verfahrens verzögern würde. Auf gegnerische Schriftsätze ist jeweils nach Aufforderung binnen einer Frist von einer Woche, gerechnet vom Zugang an, zu erwidern. Der Rechtsausschuss kann in Ausnahmefällen Fristverlängerung bis zu einer weiteren Woche gewähren, wenn ein wichtiger Grund dargetan ist.
7. Alle Schriftsätze sind dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses schriftlich in fünffacher Ausfertigung oder in elektronischer Form zuzuleiten.

## § 10 Ordnungsstrafen

1. Gegen Beteiligte, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gefährden oder das Verfahren schuldhaft verzögern, sind Ordnungsstrafen zulässig. Als Ordnungsstrafen können verhängt werden:
  - a) Verwarnungen
  - b) Geldstrafen bis zu 25,00 Euro
  - c) Ausschluss vom Schriftverkehr
2. Ordnungsstrafen werden vom Rechtsausschuss in dringenden Fällen vom Vorsitzenden durch unanfechtbaren Beschluss verhängt.
3. Die Bezahlung der Geldstrafe hat innerhalb von einer Woche zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses nachzuweisen. Andernfalls wird der Beteiligte vom Verfahren ausgeschlossen.

## § 11 Mündliche Verhandlung

1. Auf mündlicher Verhandlung besteht grundsätzlich kein Anspruch. Die Entscheidung, ob mündlich zu verhandeln ist, steht ausschließlich dem Rechtsausschuss zu. Den Gang einer mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Die Ladung muss spätestens 3 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgt sein. Hat ein Verfahrensbeteiligter mündliche Verhandlung beantragt, so ist zuerst über diesen Antrag zu entscheiden und der Antragsteller über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Wird der Antrag abgelehnt, so ist dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, in der Sache selbst weiter schriftlich Stellung zu nehmen.

2. Für die Durchführung der mündlichen Verhandlung wird von demjenigen, der sie beantragt, zur Deckung der Kosten eine Pauschale in Höhe von 200,00 Euro erhoben. Ein etwaiger überschüssiger Betrag ist zu erstatten.
3. Findet auf Initiative des Rechtsausschusses eine mündliche Verhandlung statt, so trägt die Kosten der USV.

## **§ 12 Beratung und Abstimmung über Entscheidungen**

Beratung und Abstimmung zur Entscheidungsfindung sind geheim. Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben hierüber gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsausschusses teilnehmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

## **§ 13 Entscheidungsinhalt**

1. Der Rechtsausschuss kann die in der Satzung aufgeführten Maßnahmen anordnen. Er hat dabei die in den einzelnen Ordnungen vorgesehenen Beschränkungen zu beachten.
2. Jede Entscheidung besteht aus der Entscheidungsformel, einer Begründung und einer Belehrung über zulässige Rechtsmittel.
3. Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses ausgefertigt und unterschrieben. Die Entscheidung muss die Beisitzer erkennen lassen.

## **§ 14 Einstweilige Anordnungen**

Der Rechtsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit einstweilige Anordnungen treffen.

In Eilfällen entscheidet der Vorsitzende.

Gegen einstweilige Anordnungen ist innerhalb einer Woche Widerspruch zum Verbandsgericht des BSB zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 15 Vollstreckung**

Die Überwachung und Vollstreckung der Entscheidungen des Rechtsausschusses obliegt der Vorstandschaft des USV.

## **§ 16 Rechtsmittel**

Gegen spieltechnische Entscheidungen des Rechtsausschusses in den Fällen § 3 Abs. 7 ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde zum Verbandsgericht des BSB zulässig.

## **§ 17 Kosten**

1. Die Verfahrensgebühr beträgt 100,00 Euro. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben wird. Der nicht zurückerstattete Anteil verfällt zugunsten des USV. Die Verfahrensgebühr entfällt, wenn im Fall des § 3.1 der Antrag vom Vorstand gestellt wird.
2. Den Mitgliedern des Rechtsausschusses sind Sachauslagen zu erstatten. Tagegelder, Reisekosten und Übernachtungskosten für die Dauer der durch die Wahrnehmung von Aufgaben für den USV bedingten Abwesenheit von der Wohnung sind nach der Reisekostenordnung zu erstatten.
3. Im Übrigen hat jede Partei die ihr anfallenden Kosten selbst zu tragen. Dies gilt insbesondere für Porto- und Anwaltskosten.

Vorstehende Rechts- und Verfahrensordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. April 2005 in Stetten beschlossen.

Änderungen:	betrifft:
MV 21.3.2015:	§§ 8.6, 9.4, 14, 16
MV 2.3.2019:	§§ 8.2e, 8.3, 17.1.